

Kostenübernahme durch die Grundversicherung der Krankenversicherung

Alle hausärztlichen schulmedizinischen Leistungen werden von den gesetzlichen Grundversicherungen (KVG) übernommen. Dazu gehören auch die Neuraltherapie und Akupunktur/TCM. Schulmedizinische Rechnungen werden im Kanton Schwyz (tiers payant) in der Regel auf elektronischem Wege direkt an die meisten Schweizer Versicherungen gesandt

Kostenübernahme der komplementärmedizinischen Leistungen

Für komplementärmedizinische Leistungen, Medikamente und Nahrungsergänzungen gibt es für Patienten, die in der Schweiz versichert sind, drei verschiedene Möglichkeiten der Kostenübernahme.

1. Kostenübernahme durch die Grundversicherung (KVG/UVG)

Rechnungen über Akupunktur / Traditionelle Chinesische Medizin und Neuraltherapie werden auf elektronischem Wege direkt an die Krankenversicherungen gesandt.

2. Kostenübernahme durch die Zusatzversicherung für Komplementärmedizin

Hier gibt es bei den einzelnen Anbietern von Zusatzversicherungen grosse Unterschiede in der Erstattungspraxis. Es empfiehlt sich, vor der Behandlung mit der Versicherung die Kostendeckung zu klären. Zu den Leistungen, welche die Zusatzversicherungen rückerstatten können, zählen:

- Ozontherapie/Eigenbluttherapie
- Orthomolekulare Medizin
- Ausleitende Verfahren (Entgiftungskuren, Schwermetallausleitungen/Chelattherapie)
- Komplementärmedizinische Check-Up (Blut-, Speichel-, Urinalysen)
- Biologische Medikamente (Phytotherapeutika, Homöopathika, Schüsslersalze, etc.), welche sich nicht auf der sog. Spezialitätenliste für durch die Grundversicherung gedeckte Medikamente befinden
- Osteopathie
- Massage

Auf emindex.ch finden sich Listen und Beschreibungen der in der Schweiz durch Zusatzversicherungen rückerstattbaren komplementärmedizinischen Methoden einschliesslich der Versicherungen, die diese abdecken.

Rechnungen für diese Leistungen müssen nach dem Vertragsversicherungsgesetz VVG direkt den Patienten gesandt werden. Der Rechnungsbetrag muss vom Patienten bezahlt werden. Je nach Versicherungsart kann der Patient die Rechnung zur Rückerstattung seiner Zusatzversicherung einreichen.

3. Kostenübernahme durch den Patienten

Patienten müssen die unter Punkt 2. aufgeführten Methoden selbst bezahlen, wenn

- keine komplementärmedizinische Zusatzversicherung abgeschlossen wurde
- die Methoden / Heilmittel von der Zusatzversicherung nicht gedeckt sind (im Zweifelsfall vorher nachfragen)
- es sich um Nahrungsergänzungspräparate / Spezialitäten handelt, die von keiner Grund- oder Zusatzversicherung übernommen werden

Es ist empfehlenswert, die Kostenübernahme bei der Zusatzversicherung zu klären.

Im Ausland versicherte Patienten

Patienten, welche im Ausland versichert sind, müssen alle Leistungen (schul- und komplementärmedizinischen) direkt am Anschluss an die Behandlung bezahlen (Barzahlung oder Kredit-/EC-Karte). Ein Anspruch auf Rückerstattung von Behandlungskosten durch ausländische Versicherungen kann nicht durch die Praxis abgeklärt werden.